

MKGE 6 Nr. 83

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_83

FR: ATMC 6 n° 83

IT: STMC 6 n. 83

Erwägungen

E. 2

Art. 12, Abs. 1 MStG verpflichtet den Richter nicht, den Dienstpflichtigen, der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen oder unter Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit verurteilt wird, aus dem Heere auszuschliessen, sondern stellt den Ausschluss in sein Ermessen. Dass das Divisionsgericht es überschritten habe, behauptet der Beschwerdeführer mit Recht nicht. Es ist nicht anzunehmen, dass der festgestellte Geisteszustand den Beschwerdeführer auch nach dem Vollzug der Strafe noch bessern werde, seine militärischen Pflichten zu erfüllen, zumal er weder als Geisteskrankheit anzusprechen ist, noch notwendigerweise sich zu einer solchen entwickeln wird, sondern möglicherweise lediglich auf eine Verspätung der geistigen Reife zurückgeht. Oh man annehme, der Beschwerdeführer habe die ihm vorgeworfenen Taten in einem Zustande nur leichter oder vielmehr mittlerer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit begangen, ist unerheblich. Auch ein mittelstarker Mangel an Einsichtsfähigkeit und Willenskraft kann möglicherweise durch Strafe und fortschreitende Reife gehoben werden. Mit der Annahme, die Zurechnungsfähigkeit sei nur leicht vermindert gewesen, hat übrigens das Divisionsgericht weder die Beweise offensichtlich unrichtig gewürdigt, noch Rechtsbegriffe verkannt. Es war nicht verpflichtet, der Auffassung des Gutachters zu folgen (vgl. BGE 75 IV 148, 81 IV 8). (8. Juni 1955, P. e. D. G. 4) 83. Überschreitung der Strafgewalt (Art. 67 MStG) kann durch Anordnung eines Strafmarsches begangen werden; Abgrenzung des Versuchs von der blossen Vorherbeigang dieses Vergehens (Art. 19 MStG) (Erw. 1). - Überschreitung der Strafgewalt durch strafweise Verschiebung eines Gehirgsmarsches (Erw. 2); oh ein leichter Fall vorliegt, ist eine vom Instanzgericht frei zu überprüfende Rechtsfrage (Art. 188, Abs. 1, Ziff. 1 MStGO) (Erw. 3); leichter Fall verneint (Erw. 4). - Geltungsbereich der Dienstvorschriften (Erw. 5). - Nichtbefolgung von Dienstvorschriften durch Übertretung von Ziff. 83., 88 Abs. 2, 92 Gehirgsreglement 11. Abschnitt; leichter Fall? (Erw. 6). - Fahrlässige schwere Körperverletzung

201 Nr. 83 Art. 124, Ziff. 2 MStG), begangen durch strafweise Verschiebung und unzuweckmässige Gestaltung eines Gehirgsmarsches; Fahrlässigkeit; Adäquanz des Kausalzusammenhanges (Erw. 7). Une marche forcée ordonnée en guise de punition peut constituer un abus du pouvoir de punir {art. 67 CPM); limite entre la tentative et de simples actes préparatoires de ce délit {art. 19 CPM) (cons. 1). - Abus du pouvoir de punir commis en retardant le départ pour une marche en montagne (cons. 2); savoir si le cas est de peu de gravité est une question de droit qui peut être revue librement par le TMC {art. 188, al. 1, eh. 1 OJPPM) (cons. 3); cas de peu de gravité non admis (cons. 4). - Champ d'application des prescriptions de service (cons. 5). - Inobservation de prescriptions de service par violation des eh. 83, 88 al. 2, 92 du Reglement alpin 1943, partie 11; cas de peu de gravité? (cons. 6). - Lésions corporelles graves par négligence (art. 124, eh. 2 CPM),

commises en retardant et en organisant irrationnellement une marche en montagne, en guise de punition; négligence; causalité adéquate (cons. 7). L'ordine di effettuare una marcia di punizione puo costituire un abuso della facoltà di punire {art. 67 CPM}; limite fra il tentativo e semplici atti preparatori di questo reato (art. 19 CPM) (cons. 1). - Abuso della facoltà di punire commesso col ritardare, a titolo di punizione, la partenza per una marcia in montagna (cons. 2) ; eh e il caso sia o no poco grave, e una questione di diritto che il TMC puo liberamente riesaminare (art. 188, al. 1, cif. 1 OGPPM) {cons. 3}; caso poco grave non ammesso (cons. 4). - Campo d'applicazione delle prescrizioni di servizio (cons. 5). - Inosservanza di prescrizioni di servizio per violazione delle cif. 83, 88 al. 2, 92 del Regolamento per il servizio alpinistico 1943, Parte 11; caso poco grave ? (cons. 6). - Lesioni colpose gravi (art. 124, cif. 2 CPM), commesse ritardando a scopo di punizione e organizzando irrazionalmente una marcia in montagna; negligenza; valida continuità del rapporto da causa ad effetto (cons. 7). Vom 15. Miirz 1954 an bestand eine Lawinenkompanie zusammen mit einem Detachement der Stauwehr-Flab. unter der Führung des Hptm. S. einen Ergänzungskurs. Auf den 23. bis 25. Miirz befahl Hptm. S. eine Übung, die mit einem Marsch auf Skiern von Saas-Fee über das Egginerjoch nach der Britannia-Hütte beginnen sollte. Am Vormittag des 23. Miirz herrschte im Gebiete von Saas-Fee bei Föhnlage verhältnismässig gutes Wetter, doch sagte der Wetterdienst voraus, dass die Kaltfront eines Tiefs von Westen her vorbeiziehen und Niederschläge bringen werde, und nach Mittag mehrten sich in Saas-Fee die Anzeichen dieses Umschlages. Um 1330 stellte Hptm. S. fest, dass das Flab. Det.

Nr. 83 202 noch nicht vollzählig auf dem Sammelplatz war ; drei bis vier Soldaten kamen eben erst dahergelaufen. Das erboste Hptm. S. so sehr, dass er dem Flab. Det. erklärte, er verschiebe seinen Abmarsch strafweise auf 1530. In seiner Ungehaltenheit nahm er dem Detachement auch die beiden zu Instruktionzwecken zugeteilten berggewohnten und im Lawinendienst erfahrenen Soldaten C. und J. weg. In der Absicht, das Detachement noch weiter zu züchtigen, liess er Oblt. A., den Führer des Detachements, zu sich auf das Kompaniebüro kommen und erklärte ihm, er habe mit seinen Untergebenen vor dem Aufbruch einen Strafmarsch auszuführen. Welchen Weg er einzuschlagen habe, sagte er nicht, doch hatte er eine Karte vor sich auf dem Tische. Oblt. A. wendete ein, ein Strafmarsch mit seinen Leuten sei nicht zu verantworten, da sie wegen der Verschiebung des Marsches nach der Britannia-Hütte ohnehin wütend sein würden. Hptm. S. verzichtete daraufhin auf die Ausführung des Strafmarsches. Das Flab. Det. verliess Saas-Fee statt um 1530 erst um 1550, weil zusätzliche Verpflegung nicht rechtzeitig eintraf. Mit der Lawinenkompanie und dem Stab, der hinter der ersteren etwa um 1445 aufgebrochen war, hatte es anfanglich Augenverbindung. Die Fox-Geriäte, über die die beiden Kolonnen verfügten, versagten ihren Dienst, und Hptm. S. ordnete nichts an, um auf andere Weise Verbindung zu halten. Unterwegs horte auch die Augenverbindung auf. Schon beim Abmarsch des Stabes herrschte leichter Schneefall, und ab 1700 waren beide Kolonnen in starkem Schneesturm, zu dem sich auch Nebel gesellte. Nach 1900 nahm die Dunkelheit rasch zu. Trotz des schlechten Wetters erreichte die Latvinenkompanie ohne ernste Zwischenfälle, aber dennoch nicht mühelos (einige Mann gerieten in Schnee bretter etwa um 2000 die Britannia-Hütte. Das Flab. Det. dagegen verlor unterhalb des Egginerjoches die Aufstiegroute, da sie nicht gekennzeichnet war und die Spuren der Lawinenkompanie in kurzer Zeit vom Sturm verweht und eingeschneit waren. Es gelangte zu stark nach Westen, in die Spaltenzone des Fee gletschers. Hier gerieten einzelne Angehörige des Detachements in rutschenden Schnee. Wegen des steilen Geliindes und der Dunkelheit war eine Rückfahrt

nach Saas- F e e nicht zu wagen. Das Detachement konnte auch nicht halten, da es keine praktischen / (enntnisse im Bau eines Biwaks hatte. Ermüdung, [(ilte, Angst erschöpften die bergungewohnten Leute zusehends und demoralisierten sie völlig ; sie rechneten alle damit, zu Grunde zu gehen. Hptm. S. war vom Schicksal des Flab. Det. nicht beunruhigt; er erklärte, es werde den W eg schon finden, sonst könne es ja auch um- kehren. Als Oblt. B. ihn um die Erlaubnis bat, die Leute mit einer Pa- trouille suchen zu dürfen, war er einverstanden, jedoch mit der W eisung,

203 Nr. 83 dass die Patrouille nicht weiter als bis zum Egginerjoch hinuntersteigen dürfe. Oblt. B. brach etwa um 2030 mit einem Offizier und vier aus- gesuchten Unteroffizieren und Soldaten im heftigsten Sturm und voll- stündiger Dunkelheit auf. Auf dem Egginerjoch entschloss er sich, dem erhaltenen Befehle zuwider in die etwa 300-400 m tiefer liegende stark lawinengeführdete Mulde der Gletscherzone zu fahren, wobei er drei Mann mit Li. cht, zurückliess, um den Rückweg zu sichern. In der Mulde stiess Oblt. B. auf das Flab. Det. Er befahl ihm, die l(a- nadierschlitten zurückzulassen, und führte es zuniichst auf das Egginer- joch. Unterwegs rutschte ein Soldat über einen Steilhang etwa 20 m in die Tiefe. Ein anderer, [(anonier G., der erst seit vier Jahren Ski fuhr und auf dem Langlauf bei der Eintrittsprüfung als Letzter angekommen war, blieb etwas zurück, weil die Bindung eines Skis sich löste. Er ver- suchte nachher in so raschem Aufstieg den Anschluss an die l(olonne zurückzugewinnen, dass er etwa um 2300 zusammenbrach und das Be- wusstsein verlor. Der Arzt am Schlusse der l(olonn~e behandelte den in unmittelbarer und schwerer Todesgefahr Schwebenden mit Arzneien und liess ihn wiihrend anderthalb Stunden ununterbrochen massieren. Ein Mann der Rettungspatrouille B. baute unterdessen eine Schnee- hütte und brachte G. mit dem Arzt und zwei Begleitern darin unter. G. war etwa zehn Minuten nach Empfang der Arzneien wieder zu sich gekommen und erholte sich in der Notunterkunft weiter. Oblt. B. war inzwischen bestrebt, mit dem Flab. Det. so rasch wie möglich in die Britannia-Hütte zu gelangen, weil viel Neuschnee lag, Lawinengefahr bestand und der Sturm weitertobte. Er hatte grosste Mühe, den W eg zu finden, da von Spuren nichts mehr zu sehen war. Einige hundert Meter von der Hütte entfernt geriet die l(olonne in rutschenden Schnee. Etwa um 0030 erreichte sie die Hütte. Erst hier erfuhr Oblt. B. vom Zusammenbruch G. s. Weitgehend auf die Initiative des Hüttenwartes wurde nun im Einverstiindnis des Hptm. S. eine Rettungskolonne von 26 Mann gebil- det, der ausser drei Subalternoffizieren auch der Hüttenwart, nicht aber der Hauptmann angehorte. Die l(olonne begab sich auf das Egginerjoch und barg den Zusammengebrochenen. Auf der Rückkehr zur Britannia- Hütte geriet ein Teil der l(olonne in Schneebretter. Mehrere Mann wurden, zum Teil wiederholt, von solchen erfasst. Einige wurden vom Schnee vollstiändig zugedeckt, blieben aber heil. Einer von ihnen ver- dankte seine Rettung dem Umstande, dass ein anderer zufiillig auf seinen mitverschütteten Ski stiess. Etwa um 0130 waren alle Beteiligten in der Britannia-Hütte. G. kam wieder vollstiändig zu sich und erholte sich verhiiltnismiissig rasch. Der Verlust an Material war unbedeutend.

Nr. 83 204 Das Divisionsgericht sprach Hptm. S. von der Anklage der Über- schreitung der Strafgewalt, der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, der fahrliissigen J(orperverletzung und der Verschleuderung von Ma- terial frei, bestr~fte ihn dagegen disziplinarisch wegen e-ines leichten Falles der Überschreitung der Strafgewalt (V e,rschiebung des Abmar- sches) und leichter Fiille der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Ziff. 83, 88, Abs. 2 und 92 des 11. Abschnittes des Gebirgsreglements). Die Freisprechung von der Anklage der überschreitung der Strafge- walt, der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und der

fahrlässigen Körperverletzung wurde vom Auditor mit Klagebeschwerden angefochten. Gegen Art. 67 MStG vertritt sich, « wer die ihm zustehende Disziplinarstrafgewalt überschreitet ». Das hatte Hptm. S. getan, wenn er den Marsch, den er durch das Flab. Det. zwischen 1330 und 1530 ausführen lassen wollte, tatsächlich befohlen hatte. Er sah in diesem Marsch nicht eine Übung, sondern ein Mittel zur Züchtigung des Detachementes dafür, dass einige Wehrmänner nicht pünktlich angetreten waren. Wie das Divisionsgericht verurteilend feststellt, sprach er denn auch von einem Strafmarsch. Als Strafe (Disziplinarstrafe) aber war ein solches Unternehmen unzulässig, weil die Disziplinarstrafordnung diese Strafart nicht kennt (Art. 184 ff., insbesondere Art. 194 MStG; Ziff. 38 DR 1933) und weil Kollektivstrafen verboten sind (Ziff. 41, Abs. 7 DR 1933). Wie das Divisionsgericht feststellt, hat indessen Hptm. S. den Strafmarsch nicht verfügt, sondern nur zu verfügen beabsichtigt. Diese Feststellung ist tatsächlicher Natur und hindert daher das Klagegericht. Sie ist nicht geradezu willkürlich, stützt das Divisionsgericht sie doch auf die von Oblt. A. behauptete Tatsache, dass Hptm. S. auf dem Tisch eine entfaltete Karte vor sich hatte, woraus es schliesst, er habe den eigentlichen und ausführbaren Befehl erst noch konkret formulieren wollen. Ohne eigentliche, verbindliche Strafverfügung aber war die Disziplinarstrafgewalt noch nicht überschritten. Ja es lag nicht einmal ein Versuch vor (Art. 19 ff. MStG). Hptm. S. hat dadurch, dass er Oblt. A. auf das Kompaniebüro kommen liess und ihm seine Absicht, einen Strafmarsch ausführen zu lassen, kundgab, auf dem Wege zur Überschreitung der Strafgewalt den letzten, entscheidenden Schritt, mit dem die Ausführung des Vergehens begonnen hatte (MI(GE 4 Nr. 127,

E. 5

Der Verteidiger macht geltend., das Gehirgsreglement gelte für die Lawinenkompanie nicht, weil sie erst nach seinem Erlasse aufgestellt worden sei und der General damals über den Anwendungsbereich dieses Reglementes nicht mehr habe befinden können. Dieser Einwand ist nicht begründet. Dienstvorschriften werden nicht nur erlassen für Wehrmänner., die im Zeitpunkt des Erlasses von ihnen bereits erfasst werden, sondern auch für solche., die irgendwann in der Zukunft die Voraussetzungen zur Anwendung der Vorschriften er-

füllen werden. Dass die vom General aufgestellten oder genehmigten Reglemente nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes verbindlich bleiben, hat der Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartementes am 15. Oktober 1945 mit Rückwirkung auf 21. August 1945 ausdrücklich verfügt (Militärblatts 1945 S. 299). Es ist somit davon auszugehen, dass Hptm. S. sich durch Nichtbefolgung der Ziffern 83, 88 Abs. 2 und 92 des II. Abschnittes des Gebirgsreglementes gegen Art. 72 MStG vergriffen hat. Zu prüfen ist lediglich, ob der Fall im Sinne von Ziff. 1, Abs. 2 dieser Gesetzeshesetzung leicht ist oder unter die Strafdrohung von Ziff. 1, Abs. 1 fällt.

E. 6

Von einem leichten Fall kann auch hier schon deshalb keine Rede sein, weil die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften dazu beitrug, dass (an. G. beinahe das Leben verlor und auch andere Angehörige des Flab. - Detachementes und nachher die zur Rettung eingesetzten Leute erheblichen Gefahren ausgesetzt wurden. Hatte Hptm. S. reglementsgemäss die Mannschaft aufgeteilt und, als der Schneesturm es nötig machte, den von der Lawinenkompanie eingeschlagenen Weg gekennzeichnet und für Verbindung

gesorgt, so wäre das Flah. Detachement leichter vorwärts gekommen und insbesondere nicht ab dem einzuschlagenden Wege geraten. fudem Hptm. S. sich um das Detachement nicht mehr kümmerte, als die Sichtverbindung aufhorte und der Sturm die Möglichkeit eines unheilvollen Ausganges nahelegte, verhielt er sich grob pflichtwidrig. Entgegen der Auffassung des Divisionsgerichtes wird Hptm. S. nicht dadurch entlastet, dass er zunächst seine eigene Truppe habe in Sicherheit bringen wollen. Einen nicht unbedeutenden Fehler beging er schon beim Ahmarsch, indem er sich nicht vorsah für den Fall, dass das durch Schneefall beginnende schlechte Wetter sich noch verschlimmern würde. Auch war das Flah. Detachement nicht minder « seine » Truppe als die Lawinenkompanie. Es bedurfte der Fürsorge mehr als sie, weil es weniger Erfahrung hatte und später abmarschiert war. Der Weitermarsch der Kompanie wäre durch Ausscheiden erfahrener Verbindungs- und Rettungspatrouillen nicht verzögert worden. übrigens kam Hptm. S. nicht einmal nach Ankunft in der Britannia-Hütte selber auf den Gedanken, nach dem Flah. Detachement forschen zu lassen, und bedurfte es auch auf der Suche nach der Initiative des Ohlt. B. rmd der Übertretung eines mangelhaften Befehls des Kompaniekommandanten, um die Verbindung mit der in Schwierigkeit geratenen Truppe herzustellen. Die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften durch Hptm. S. ist daher als Vergehen zu ahnden.

E. 7

l(an. G. wurde durch den Marsch nach der Britannia-Hütte an seiner Gesundheit geschädigt, indem er wegen Überanstrengung heususslos zusammenbrach und längere Zeit in unmittelbarer Gefahr

Nr. 83 210 schwehte, runs Lehen zu kommen. Diese Schädigung war im Sinne von Art. 124 Ziff. 2 MStG schwer. Sie war auf pflichtwidriges Verhalten des Hptm. S. zurückzuführen. Es bestand darin, dass er den Aufbruch des Flah. Detachementes strafweise verschob und damit den Marsch zu einem erheblichen Teil in die Nacht und in den Sturm verlegte, mit dessen Nähe er schon rechnen musste, als er Saas-Fee verliess. Vorzuwerfen ist ihm ferner, dass er das Flah. Detachement als schwachere Truppe nicht vorausschickte, sondern es mit erheblichem Abstand hinter der Lawinenkompanie marschieren liess. Eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit war es auch, dass er während des Sturmes und in der Nacht mit ihm nicht sofort Verbindung aufnahm, ihm auch den Weg nicht kennzeichnete, noch kundige leidgehewohnte Leute zu ihm befehligte, sondern es sich selbst überliess, wodurch es vom einzuschlagenden Wege abkam und physisch und moralisch so erschöpft wurde, dass l(an. G. unter einer zusätzlichen Anstrengung zusammenbrach. Hptm. S. hatte diesen Erfolg voraussehen können und sollen. Er wusste, dass das Detachement nicht aus durchwegs bergbewohnten Leuten bestand. Insbesondere war ihm bekannt, dass l(an. G. sich schon beim Langlauf der Eintrittsprüfung als schwachster Skifahrer erwiesen hatte. Wollte er auch solche Leute den Marsch nach der Britannia-Hütte mitmachen lassen, so hatte er jedenfalls alle Sorgfalt anzuwenden, um sie nicht der Gefahr einer Überanstrengung auszusetzen. Die Zuteilung eines Arztes genügte nicht. Es war vorauszusehen, dass ein Wehrmann die Gefahr zu spät erkennen und sich daher nicht rechtzeitig an den Arzt wenden würde. Erst die besondere Anstrengung, die G. machte, um den verlorenen Anschluss an das Detachement wiederherzustellen, brachte ihn denn auch plötzlich zum Zusammenbruch. Mit solchen zusätzlichen Anstrengungen einzelner Leute aber musste zum Vorneherein gerechnet werden. Es war nichts Ungewöhnliches, dass die Bindung an einem Ski des G. sich löste und dass dieser dadurch zurückblieb und mit besonderem Anstrengung den Anschluss zurückzugewinnen versuchte, um nicht in Nacht und Sturm

den beschwerlichen Aufstieg in unbekanntem Gelände allein machen und zugrunde gehen zu müssen. Dass das Flah. Detachement in diesem Zeitpunkt bereits unter der kundigen Führung des Ohlt. B. war, ändert nichts; daraus ergibt sich nicht, dass G. auf ihn zusammengebrochen wäre, wenn es von Anfang an kundig geführt worden wäre und auch sonst den Marsch ordnungsgemäss hätte antreten und durchführen können. Ebensowenig wird Hptn. S. entlastet, weil G. unterwegs trotz zweier Marschhalte nichts ass. Es kommt oft vor, dass jemand im Zustande grosser Ermüdung nicht fähig ist, Nahrung zu sich zu nehmen, und auch nicht das Bedürfnis empfindet, es zu tun. Hptn. S. hatte mit solchem Verhalten rechnen sollen. Auch der Umstand, dass G. einen Inanadierschlitten schleifte und der Marsch sich daher für

211 Nr. 83 ihn besonders beschwerlich gestaltete, rückte den Erfolg nicht aus dem Bereiche dessen, was Hptn. S. voraussehen konnte; denn er wusste, dass das Flah. Detachement zwei solche Schlitten zu befördern hatte, und er behauptet nicht, er habe Vorsorge getroffen, dass jedenfalls nicht G. als der schlechteste Skifahrer damit belastet werde. Ob dieser Wehrmann, wie das Divisionsgericht lediglich vermutet, schon zur Zeit des Marsches an einer «schleichend beginnenden Grippe» litt, die ihn der Gefahr der Überanstrengung besonders aussetzte, ist unerheblich. Sie kann ihn jedenfalls nicht in solchem Ausmasse geschwächt gehabt haben, dass der eingetretene Erfolg dem Beschwerdegegner nicht zum Verschulden angerechnet werden könnte. Da G. sich schon an 1 Tage nach dem Zusammenbruch wieder erholte und die Grippe erst nach dem Diensteausbruch, kann sie seine Leistungsfähigkeit nicht schon im Zeitpunkt des Marsches wesentlich herabsetzt haben. G. hat denn auch als Zeuge erkHirt, dass er sich bei Beginn des Marsches völlig wohl gefühlt habe. Hptn. S. durfte nicht voraussetzen, dass alle Angehörigen des Flah. Detachementes bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit des Gesündesten solche physische und seelische Strapazen überstehen konnten. In welcher unerhörten Masse er das Flah. Detachement durch diesen Marsch heanspruchte, ergibt sich deutlich aus der Schilderung des Arztes und anderer Offiziere. Dass der Arzt in der Hauptverhandlung erklärte, es habe bei G. nicht unbedingt zu einem Kollaps kommen müssen, ändert nichts daran, dass Hptn. S. einen solchen Erfolg bei pflichtgemässer Überlegung zum mindesten als sehr möglich hätte voraussehen können. Er hatte daher Vorsorge treffen sollen, um ihn zu verhindern. Das Divisionsgericht hat denn auch die Fahrlässigkeit und den natürlichen Zusammenhang der begangenen Pflichtwidrigkeiten mit der eingetretenen Körperverletzung nicht verneint, sondern den Beschwerdegegner lediglich deshalb freigesprochen, weil dieser Zusammenhang nicht adäquat gewesen, vielmehr nur durch aussergewöhnliche Umstände möglich geworden sei. Diese Auffassung hält indessen nicht stand. Adäquat und damit rechtserheblich ist der Zusammenhang zwischen einem pflichtwidrigen Tun oder Unterlassen immer dann, wenn dieses Verhalten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet war, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen (MIG 4 Nr. 79, 133; BGE 68 IV 19, 73 IV 231, 77 IV 181, 188). Was Hptn. S., wie ausgeführt worden ist, nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen als Erfolg seines pflichtwidrigen Verhaltens voraussehen konnte, lag auch objektiv innerhalb normalen Geschehens. Es entspricht durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass selbst Leute, die mit den Verhältnissen in Gebirge einigermaßen vertraut sind, auf einem Hochgebirgsmarsch bei Nacht und Sturm vom richtigen Weg abkommen und dabei durch Erschöpfung dem Tode nahe kommen können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.